



**Borussia Dortmund GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Dortmund**

**VERÖFFENTLICHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG IN § 13
BETREFFEND DIE VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES UND DEREN
BESTÄTIGUNG SOWIE ÜBER DAS ZUGRUNDELIEGENDE VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE
AUFSICHTSRATSMITGLIEDER GEMÄß §§ 113 ABS. 3 SATZ 6, 120A ABS. 2, 278 ABS. 3 AKTG**

Die ordentliche Hauptversammlung der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien am Donnerstag, den 2. Dezember 2021, hat unter Tagesordnungspunkt 7 (Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 13 betreffend die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Bestätigung sowie über das zugrundeliegende Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder) mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Änderung der Satzung in § 13 betreffend die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Bestätigung sowie über das zugrundeliegende Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder den Beschluss, dessen Inhalt nachstehend abgedruckt ist, mit folgendem Ergebnis gefasst:

Bei	56.420.217	Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden			
		(= 51,11 % des eingetragenen Grundkapitals),			
sind					
	56.354.599	Ja-Stimmen	=	99,88 %	und
	65.618	Nein-Stimmen	=	0,12 %	

abgegeben worden.

BESCHLUSS UND VERGÜTUNGSSYSTEM DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES:

- a) § 13 der Satzung (Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates) wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 in Ziffer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Nach Ziffer 1 werden folgende Ziffern 2 und 3 eingefügt:
 - „2. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates erhält jährlich eine mit der festen Vergütung im Sinne von Ziffer 1 zahlbare zusätzliche Vergütung in Höhe von 6.000,00 EURO; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält als zusätzliche Vergütung das Doppelte dieses Betrages.
 - 3. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig; dies gilt entsprechend für den Fall, dass sie die mit einer erhöhten bzw. zusätzlichen Vergütung verbundene Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates bzw. als Vorsitzender oder Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht während eines vollen Geschäftsjahres innehatten.“
 - cc) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 4.
 - dd) Es wird folgende Ziffer 5 angefügt:
 - „5. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt sich nach dieser Fassung des § 13 beginnend für die Zeit ab dem am 1. Juli 2021 begonnenen Geschäftsjahr.“
- b) Die als Anlage [...] abgedruckte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 13 der durch Buchstabe a) geänderten Fassung der Satzung der Gesellschaft wird bestätigt und das ihr zugrundeliegende Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder beschlossen.

**ANLAGE [...] BETREFFEND DIE VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES UND DAS
ZUGRUNDELIEGENDE VERGÜTUNGSSYSTEM**

1. § 13 der Satzung nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung am 2. Dezember 2021 zu Punkt 7, Buchstabe a) der Tagesordnung

Die Regelung hat – nach Wirksamwerden durch Eintragung der Änderungen im Handelsregister der Gesellschaft – folgenden Wortlaut:

**„§ 13
Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates**

1. *Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält jährlich neben dem Ersatz seiner baren Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung in Höhe von 24.000,00 EURO; der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das ein- einhalbfache dieses Betrages.*
2. *Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates erhält jährlich eine mit der festen Vergütung im Sinne von Ziffer 1 zahlbare zusätzliche Vergütung in Höhe von 6.000,00 EURO; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält als zusätzliche Vergütung das Doppelte dieses Betrages.*
3. *Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig; dies gilt entsprechend für den Fall, dass sie die mit einer erhöhten bzw. zusätzlichen Vergütung verbundene Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates bzw. als Vorsitzender oder Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht während eines vollen Geschäftsjahres innehatten.*
4. *Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erstattet.*
5. *Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt sich nach dieser Fassung des § 13 beginnend für die Zeit ab dem am 1. Juli 2021 begonnenen Geschäftsjahr.“*

Der vorgenannten Satzungsregelung liegt das nachstehende Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder zugrunde, dessen Angabe in der Satzung entsprechend §§ 113 Abs. 3 Satz 4, 278 Abs. 3 AktG unterbleibt.

2. Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat leistet im Rahmen der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben, zu denen insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Beratung gehören, einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder trägt ihrer Verantwortung sowie dem Umfang der ihnen obliegenden bzw. von ihnen übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten Rechnung. Die Ausgestaltung und die Höhe der Aufsichtsratsvergütung haben zudem Einfluss darauf, dass qualifizierte Personen für eine Kandidatur als Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft gewonnen werden können.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht ausschließlich aus einer festen Vergütung. Eine variable bzw. erfolgsabhängige oder aktienbasierte Vergütung ist für die Aufsichtsratsmitglieder hingegen weiterhin nicht vorgesehen. Damit soll die unabhängige Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrates gestärkt werden, die nicht auf einen bloß kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist. Zugleich entspricht die Gestaltung der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 (Kodex 2020).

Die Vergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied pro Geschäftsjahr 24.000,00 EURO. Für den Aufsichtsratsvorsitzenden wird das Doppelte dieses Betrages (mithin 48.000,00 EURO) und für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden das einhalbfache dieses Betrages (mithin 36.000,00 EURO) vorgesehen. Für jedes Mitglied im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates wird für die Zeit ab dem am 1. Juli 2021 begonnenen Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 6.000,00 EURO und für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Höhe des Doppelten dieses Betrages (mithin 12.000,00 EURO) vorgesehen. Mittels der gestaffelten Beträge der jeweiligen Vergütung werden insbesondere die besondere Verantwortung und der höhere zeitliche Arbeitsaufwand jeweils beim Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen Stellvertreter sowie beim Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses angemessen berücksichtigt. Damit wird der Empfehlung G.17 des Kodex 2020 gefolgt. Sollte ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehören, so wird ihm die Vergütung nur zeitanteilig gewährt; dies gilt entsprechend, wenn ein Aufsichtsratsmitglied unterjährig aus einer mit einer erhöhten bzw. zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion im Aufsichtsrat bzw. in dessen Prüfungsausschuss ausscheidet oder in eine solche eintritt.

Die Vergütung ist jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig. Davon abgesehen sind Aufschubzeiten für ihre Auszahlung nicht vorgesehen.

Neben der Vergütung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder den Ersatz ihrer baren Auslagen und die auf ihre Bezüge gegebenenfalls entfallende Umsatzsteuer.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden im Übrigen in eine von der Gesellschaft unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder (D&O-Versicherung) einbezogen, deren Prämien die Gesellschaft entrichtet. Die D&O-Versicherung wird zu marktüblichen, angemessenen Konditionen abgeschlossen und deckt die gesetzliche Haftpflicht für Aufsichtsratsmitglieder aus deren Tätigkeit ohne Selbstbehalt ab. Da die D&O-Versicherung im überwiegenden Interesse der Gesellschaft besteht, gehört der mit ihr verbundene Versicherungsschutz nicht zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht. Die Obergrenze für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus der Summe der festen Vergütung und der etwaigen erhöhten bzw. zusätzlichen Vergütung im Fall der Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates bzw. als Vorsitzender oder Mitglied des Prüfungsausschusses.

Die Aufsichtsratsvergütung wird entsprechend §§ 113 Abs. 1 Satz 2, 278 Abs. 3 AktG ausschließlich in der Satzung festgesetzt, so dass insoweit keine vertraglichen vergütungsbezogenen Rechtsgeschäfte bestehen. Die vorgesehene Vergütung findet dabei solange Anwendung, bis die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Änderung der betreffenden Satzungsregelung beschließt; dies dient ihrer Entlastung, damit sie nicht jährlich über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen muss. Maßgeblich für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und somit gleichsam für die Laufzeit der Vergütung sind zunächst die Regelungen in § 8 Ziffern 2 und 4 der Satzung. Danach dauert ihre Amtszeit, sofern die Hauptversammlung bei der betreffenden Wahl nicht einen kürzeren Zeitraum bestimmt, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen; der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Fall der Niederlegung durch ihn dessen Stellvertreter kann eine Fristverkürzung oder einen Verzicht auf die Frist erklären. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt die Möglichkeit zur Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung unberührt. Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist ansonsten nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen von Arbeitnehmern der Gesellschaft und des Borussia Dortmund Konzerns werden bei der Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung nicht berücksichtigt. Grund hierfür ist, dass sie für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich aufgrund der Überwachungs- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrates von den Tätigkeiten der Arbeitnehmer grundlegend unterscheidet.

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder und auch deren konkrete Vergütung werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates beschlossen, wobei eine Änderung der Satzung der Gesellschaft sowohl der Zustimmung durch ihre Hauptversammlung als auch durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin bedarf. Zulässig ist auch ein Beschluss, der die bestehende Vergütung bestätigt. Mittels dieser gesetzlich und durch Satzung vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung wird zugleich etwaigen Interessenkonflikten entgegengewirkt. Das System und die Vergütung werden regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung noch marktgerecht sind und in einem angemessenen Verhältnis insbesondere zu den Aufgaben des Aufsichtsrates, zum zeitlichen Aufwand für dessen Mitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Wenn die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat Anlass für eine Änderung sehen, werden sie der Hauptversammlung ein angepasstes Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder und einen Vorschlag für eine Änderung der Satzungsregelung hinsichtlich ihrer konkreten Vergütung unterbreiten.

Dortmund, 2. Dezember 2021

Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

durch
Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin

Hans-Joachim Watzke Thomas Treß Carsten Cramer
-Geschäftsführer-